



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 3. Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesamntes oder
allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

darbietenden Gegenstände ewig neuen Reiz verliehen. Den von Tacitus angedeuteten, wenn auch von seinem Standpunkte aus theilweise mißverstandenen Sinn der alten Bewohner Deutschlands für Abschließung und Absonderung vom Nachbar, für Unabhängigkeit in Haus und Feld finden wir auch noch jetzt als einen Grundzug im Charakter unserer bäuerlichen Bevölkerung. Um Herr auf dem Seinigen zu sein, bauet sich der Landbewohner noch jetzt lieber in der Nähe eines Baches oder am Abhange eines Waldes mitten zwischen seinen Feldern und Wiesen, als an der Heerstraße an, geleitet durch seine Liebe zur völligen Freiheit des Landlebens und daneben bewußt oder unbewußt durch seine Freude an einem unbeschränktem Blicke in Gottes große Natur.

§. 3.

Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesamntes oder allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften.

Trotz alles Unabhängigkeitssinns kann aber doch der Mensch den Menschen nicht entbehren, wenn er den Zweck seiner Veredlung in höherm Grade erreichen will. Auch bei den germanischen Völkern wird daher schon früh ein den verschiedenen Zwecken entsprechendes engeres und weiteres politisches Band vorhanden gewesen sein. Sehn wir dabei von derjenigen ursprünglich auf die Blutsfreunde beschränkten Art einer Vereinigung ab, deren Mitglieder für jedes einzelne in Bezug auf Leben, Ehre und Eigenthum eine Gesamtbürgerschaft¹⁾ übernahmen, so lassen sich als älteste For-

1) Vergl. darüber Eichhorn, St. und R. Gesch. Theil 1. S. 88 ff. und in der Zeitsch. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 172 ff.; Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 291.; Rogge, das Gerichtswesen der Germanen S. 25 ff.; Unger, die altdeutsche Gerichts-Verfassung S. 47 ff.

men einer politischen Verfassung die Markgenossenschaften²⁾ und die Volksgemeinden annehmen.

Die erstern, von denen hier zunächst die Rede sein soll, hatten ursprünglich insofern wohl mehr einen landwirthschaftlichen als einen politischen Zweck, als die einzelnen Theilhaber einer solchen Genossenschaft ihre Holzungen und Huden bei dem großen Umfange unangebaueten Landes noch insgesamt besaßen und nur von den benachbarten Genossenschaften, wo Flüsse, Bäche, Berge und Wälder nicht die natürliche Grenze oder Mark bildeten, theils durch bloße Zeichen, als Einschnitte in Bäume, aufgerichtete Steine und Pfäle, theils durch wirkliche Landwehren d. h. tiefe Gräben und Wälle, Pfalwerke oder hohe und breite Hecken (Hagen oder Knicke) abgegrenzt hatten. Von dieser ältesten, für die ganze folgende Geschichte sehr wichtigen Art von Gemeindeverbänden bieten sich in Sprache, so wie in Orts- und Personennamen innerhalb unseres Landes zahlreiche Denkmäler dar, insbesondrer auch bei den Städten, welche, wenn sie gleich später entstanden, doch eben namentlich aus der übriggebliebenen Anzahl freier Grundbesitzer innerhalb fol-

2) Unger, a. a. D. S. 72. ist der Ansicht, daß die Markgenossenschaften erst im 14ten Jahrhundert entstanden seien. Die spätern Vereinigungen dieser Art nach Entstehung der Landeshoheit waren aber offenbar nur den Zeitumständen gemäß veränderte Ueberreste der früheren Genossenschaften, die wir, wenn es auch an directen Zeugnissen darüber fehlt, nach dem ganzen Entwicklungsgange der deutschen Geschichte ohne Bedenken als die Grundlage der ältesten Verfassung ansehen können. Vergl. Möser, Osnabr. Gesch. Thl. 1. S. 13 ff.; Grimm, Rechts-Alterth. S. 497. 504; Eichhorn St. u. R. Gesch. Thl. 1. S. 61. u. Zeitsch. f. gesch. Rechts-Wiss. Bd. 1 S. 169 ff.; Rogge a. a. D. S. 38 ff.; v. Löw, Markgenossenschaften S. 6. u. ders., Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfassung S. 17; Wigand, Prov.-Rechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 144. und Prov. Rechte von Minden, Ravensberg etc. Bd. 2. S. 142.

cher Gemarkungen hervorgegangen sind. So sprechen wir noch von Einnarkern und Ausnarkern. So hat das Wort Mark noch bis heute eine doppelte Bedeutung, einestheils nämlich die der umschließenden Grenze³⁾ oder Schnat, andernteils die Bedeutung des davon umschlossenen, einer Gemeinde als Körperschaft oder wenigstens den einzelnen Gemeindegemeinschaften näher als Ausnarkern angehörenden Feld- oder Waldbezirks.⁴⁾ Bei dem erstern setzt man den bezeichnenden Ausdruck für den durch „Fällung“ des Waldes freigewordenen Boden hinzu und sagt also Feldmark d. i. gefällte⁵⁾ Mark, während „Mark“ allein noch vorzugs-

3) Anfangs mag ein eingehäuter oder gewehrter Bezirk wirklich mit Hagen, Wällen und Gräben ganz oder größtentheils umschlossen gewesen sein, wie es beim Privateigenthume in allen Ländern des sächsischen Stammes, namentlich in England, in Uebereinstimmung mit dem in S. 2 angedeuteten Charakterzuge, theilweise noch jetzt üblich ist. Später begnügte man sich aber wohl oft mit der bloßen Grenzbeziehung oder dem Schnatgange, dessen in dem uns erhaltenen Wiembecker Hagenweisthume (vergl. Führer, Meierrechtl. Verfassung in der Grafschaft Lippe S. 325 N. 18.) als althergebracht erwähnt wird und der bei sämtlichen Städten des Landes noch jetzt regelmäßig nach Verlauf bestimmter Jahre statt findet. Wo Hecken und Gräben die Grenze nicht mehr bilden oder diese nicht hinterher durch Grenzsteine dauernd bezeichnet ist, schneidet man dabei in Bäume und Heckenstämme ein Kreuz, als das allgemeine Zeichen der Christen (vergl. noch Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 544—547.).

4) Allmende, zusammengezogen aus Allgemeinde, das Allen Gemeine (im hiesigen Lande nicht gebräuchlich und nur in „Wallmeinnunge“ oder „Waldemeinde“ so wie in „Gemeinheit“ — beides für Gemeinde-Hude oder Trift erhalten) ist im ganzen gleichbedeutend mit „Mark“ und als der allgemeine Boden der Ursprung der sich darauf gründenden Genossenschaft oder Gemeinde.

5) Feld, das in der niedersächsischen Mundart noch jetzt „fällt“ statt „gefällt“ lautende Participium von „fällen“, heißt im Angelsächsischen fald von fallan (?), im Engl. field von fell, im Holländischen veld von vellen, (vergl. Schwenk, etymolog. Wörterbuch 3te Aufl. S. 185.

weise die Bedeutung des Gemeinde- oder Gesamt-Waldes⁶⁾ hat und hier im Lande wie anderswo sogar als örtlicher Name einem bestimmten derartigen Waldbezirke beigelegt worden ist. So heißt das Holz der Stadt Lemgo und theilweise das der Stadt Horn die „Mark“. Von „Marklande“ d. i. von Waldboden, der zum Anbau angewiesen war,⁷⁾ bezahlte der größere Theil der Colonen zu Belle an mehrere benachbarte Besitzer adliger Güter als s. g. „Markjunker“⁸⁾ alle 12 Jahr einen Weinkauf zu 2 Mgr. vom Morgen. Als Bauerschaft haben wir noch die „Schönemark“ im Amte Detmold. Die „Rüte“, früher ein Dorf beim jetzigen Gute Rüterbrof, von dem angelsächsischen cut,⁹⁾ Schnitt (allgemeiner noch in „Rotten“, Abschnitt, Theil eines Hofes erhalten), bezeichnet die Grenze des Amtes Horn gegen das früher paderbornsche, jetzt preussische Gebiet und auf dem „Rüterberge“ schnaten oder schneiden sich vier Landesgrenzen, er ist also dem Namen und der Sache nach ein Grenzberg, in ähnlicher Weise wie der „Markberg“ und der „Schierenberg“¹⁰⁾ im

194.). Feld wird auch immer dem Walde entgegengesetzt (Grimm, N. U. S. 499.).

6) Vergl. Grimm N. U. S. 497. u. desselben deutsche Mythologie, Bd. 1. S. 60.

7) Vergl. auch Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg etc. Bb. 2. S. 128.

8) Vergl. S. 18 und v. Löw, Markgenossenschaften S. 130 ff.

9) Das Wort kommt mehrfach als hiesige Grenzbezeichnung vor und scheint mit der im Englischen noch jetzt dem a ähnlichen Aussprache des u auch enthalten zu sein in: Rattenbecke, dem bei Belbrom eine Strecke lang die Landesgrenze bildenden Bache, so wie in der daran gelegenen Rattenmühle.

10) „Abschieren“ für absondern, abgrenzen ist noch jetzt gebräuchlich und wahrscheinlich nicht von „scheeren“, sondern von den „Scheitern“ oder „Scheiden“ herzuleiten, vermittelt deren die Absonderung bewirkt wurde; denn das Participium heißt nicht „abgeschoren“, sondern „abgeschiert“ d. i. abgeschheitert. In der Feldmark der Stadt Detmold hieß ein Theil der Ländereien: „auf der Schierenbecke“

Hornschen Walde, und wie vielleicht der „Belmarstot“ einen Feldmarkberg bezeichnet (Stot von Stoß in der Bedeutung von Haufen, also ein großer Berg). Das Wort „Landwehr“ kommt nicht nur sehr häufig noch ganz so oder in Zusammensetzungen, wie „Wehrenhagen“, „Wierlaufe“, in den Lagerbüchern vor, sondern scheint auch mit den Namen: „Wehren-

(vergl. Vaterl. Bl. Jahrgang 3. Seite 354); bei Blomberg kommen nach v. Donop's Beschreibung der Fürstl. Lippischen Lande S. 92 „Schierichen“ vor; der „Scherenkrug“ liegt in der Nähe der Landesgrenze und der Name „Schieberburg“ (S. 8.) hat vielleicht denselben Ursprung. Schieren kommt in derartigen Zusammensetzungen auch anderswo sehr häufig vor (vergl. Gruppen, observat. rer. et antiquit. germ. et rom. S. 569. und Bender, deutsche Ortsnamen S. 139) und liegt auch bei dem engl. shire (Grafschaft) zu Grunde. Ich mache hier ferner noch auf zwei Ausdrücke aufmerksam, ohne aber vor einer weiteren Ermittlung in andern Gegenden schon jetzt behaupten zu wollen, daß die Grenzen früherer Marken damit bezeichnet wurden. Das eine Wort ist „Krein“, woraus jetzt oft „Krahen“ gemacht worden, in „Kreienberg, Kreiengrund, Kreitrop, Krahenpohl“ (letzteres in der von Wiganb, Corvey'scher Güterbesitz S. 228 ff. mitgetheilten Urkunde über eine Grenzregulirung am Rötterberge zwischen dem Abte von Corvey und dem Prior des Klosters Falkenhagen vom J. 1518). „Krain oder Krein“ heißt noch jetzt die südliche Mark Desreichs und ist wahrscheinlich dasselbe mit „Kain oder Rein“ und das Stammwort von „Gränze oder Grenze“ (vergl. Schwend a. a. D. S. 261). Der andere Ausdruck ist „Luine“ (Leine), entweder so allein oder in Zusammensetzungen. In der eben angeführten Urkunde kommt die „Balelune“ oder die „Balelyne“ (wie nach Bender a. a. D. S. 139 in Westfalen es ein „Balenscheid“ giebt) als Grenzbach am Rötterberge vor, der jetzt der „Lunabach“ heißt. Eine „silberne“ und eine „goldene“ oder „sahle“ Luna, wie die beiden Quellen bei von Donop a. a. D. S. 116. genannt werden, sind wahrscheinlich Benennungen späterer Zeit, wo man wegen des vermeintlichen Monddienstes, der dort in heidnischer Vorzeit stattgefunden habe, aus dem Rötterberge auch einen „Götterberg“ (vergl. v. Donop a. a. D. S. 118) machte. In der Nähe der lipp. Landesgrenze bei Blotho giebt es auch einen „Lienen-“ oder „Linnenbach“, wahrscheinlich als früheren Grenzbach. Die Flüsse „Leine, Lenne, Lahn“ haben möglicher Weise ursprünglich dieselbe Bedeutung gehabt, und „Lüneburg“ (Luineburg) die einer Grenzburg.

trup“ an der Grenze des Amtes Schötmar, „Wehren“, einem Dorfe an der Feldmark der Stadt Horn, wie mit dem dort entspringenden „Were“-Flusse in Zusammenhang zu stehen, welcher vielleicht ebensowohl früher die Grenze einer Markgemeinde gebildet hat, wie der Rhein von Rein, noch jetzt im allgemeinen für Feldgrenze oder „Mischeid“ gebräuchlich, seinen Namen führen wird. Rein selbst, auch in andern Ländern häufig frühere Grenzen bezeichnend, wie das z. B. bei dem auf der Höhe des Thüringer Waldes fortlaufenden „Reinsteg“ der Fall ist, kommt hier in zwei an der Landesgrenze gelegenen Dörfern vor, „Reintorf“ und „Reine,“ sowie in „Reintorf,“ in der Nähe der Lemgoer Mark. Der „Wierborn“, eine Quelle beim gleichnamigen Gute im Amte Barntrup, hat wahrscheinlich in derselben Beziehung seinen Namen erhalten, wie der „Balborn“ an der Grenze der Aemter Horn und Schieder. „Pfalbürger“ hießen die, welche außerhalb der Ringmauer einer Stadt, aber „intra palum“, innerhalb des Stadtgebiets wohnten. Das Wort „Pfal“ für Grenze hat ferner Veranlassung gegeben zu dem Namen der an den Grenzen der städtischen Feldmarken von Detmold und Horn gelegenen beiden Dörfer „Balhausen“, d. i. der Häuser am Grenzpfal, wie noch jetzt die Häuser auf der Landesgrenze bei Beldrom die „Schnathäuser“ heißen. Im Hannoverischen bei Bolle liegt unserer Grenze nahe „Bahlbruch“ und im Preussischen bei Blotho in derselben Weise „Baldorf.“ Wie übrigens auch in Anwendung auf größere Landesverhältnisse das Wort Mark sich vielfach findet und die Markgrafen über die Reichsgrenzbezirke oder Marken gesetzt waren, so hängt auch wahrscheinlich die Benennung „West- und Ostfalen“ mit Pfal zusammen und bedeutet also den westlichen

und östlichen Grenzbezirk Sachsens, wie „Engern“ das Innigere, Innere, Mittlere. ¹¹⁾

In bestimmter Art jedoch weisen die zahlreichen spätern Bauerschaften im hiesigen Lande, die mit „Hagen“ zusammengesetzt sind, wie „Hagendonop, Hedderhagen, Krentrupershagen, Berterhagen, Nienhagen, Trophagen, Schönhagen, Ober- und Niederschönhagen,“ so wie die jetzigen Namen von Colonatsbesitzern: „Hagemann, Hage- und Hahmeister, Hah- und Hohmeier, Häger“ u. s. w. auf Ueberreste jener ältesten Genossenschaften hin, deren Mitglieder selbst noch nach entstandener Landeshoheit als „Hagenfreie ¹²⁾“ bis auf die neuere Zeit theilweise ihre alte Gemeindeverfassung und bis ins 17te Jahrhundert sogar ihre Gemeindegerichte bewahrten, von denen weiter unten S. S. 5. 16. die Rede sein wird. In der Stadt Horn heißt „Büterfeld“ das außerhalb des ursprünglichen Hagens belegene Ackerland, und als Abgabe davon wird noch jetzt das s. g. „Büterhagen-Geld“ erhoben. Das „Knicken“ d. i. das Einbiegen und

11) Die Erklärung von Mösler a. a. D. Bd. 1. S. 140, wornach „Falen“ wie das lateinische plaga eine ungemessene Fläche bedeuten soll, erscheint wenigstens ebenso zweifelhaft. „Pfal“ und „Mark“ können aber hier sehr wohl vermischt gebraucht worden sein, da die Grafschaft Mark ja einen Hauptbestandtheil Westfalens bildete. Von fala, welches auch die Wurzel von „Feld“ sein soll, leitet es her Bender a. a. D. S. 49. Westfalen wäre darnach das Westfeld. Die Westgrenze Sachsens bezeichnet übrigens Bender selbst S. 138. durch die ungefähr dem Laufe der Lenne folgende und noch jetzt mehr als 20 Ortschaften, auf „scheide und scheid“ endigend, (z. B. Sassencheid) enthaltende Linie.

12) In der Grafschaft Schaumburg giebt es nach Pfeiffer, deutsches Meierrecht S. 445 noch 7 s. g. freie Hagen und ebenso viele nach Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg 2c. Bd. 2. S. 140. in der letztern Grafschaft. Etwas Aehnliches sind auch die frühern Haingereide (Hagengerichte?) im Elsaß und am Oberrhein, vergl. v. Löw Markgenossenschaften S. 3. 7.

Einbinden der aus den Heckenstämmen aufgeschossenen „Loden“ (Schößlinge) kommt aber vielfältig früher unter den öffentlichen Diensten neben denen zur Unterhaltung der Landwehren und Zuschläge vor. Nach der Polizeiordnung von 1620 (L. B. I. S. 381) sollen „die Landwehren, welche noch im Wohlstande und unverwüstet sind, sie seien mit Knicken oder Gräben gemacht, in ihrem Wesen erhalten und gebessert werden, und niemand soll darin hauen, etwas ausrotten oder sonst durch Einziehen oder in andere Wege dieselben beschädigen. Die Amtleute, Bögte und Diener sollen vielmehr fleißig Aufsehens und Anmerkens darüber haben, auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle Hägen, Schläge und Bestungen, sowohl in der Graf- und Herrschaft, als auf den Grenzen besichtigen und alles in gutem Bau und Wesen erhalten.“ „Knick“ bedeutet noch jetzt sowohl eine Hecke, als einen eingehetzten Weide- oder Waldbezirk und ist auch außerdem enthalten in „Tiffenknick“, einem Dorfe im Amte Detmold, sowie in „Knickenhagen“, einem Grenzberge der Hornschen Feldmark beim Externsteine.¹³⁾

Wir begegnen daher hinsichtlich der altfächsischen Ge-

13) Die Art der Hecken, welche man Knick nennt, ist auch beschrieben von Grapen, *observat. rer. et antiquit. german. et roman.* S. 570. „Kunk“ daselbst ist wahrscheinlich nur ein Druckfehler. — Die älteste Spur derartiger Schutzhecken an den Grenzen findet sich aber bei Julius Caesar *de bello Gall. II. 17*: „Nervii, quo facilius finitimorum equitatum, si praedandi causa ad eos venissent, impedirent, teneris arboribus incisis et inflexis crebrisque in latitudinem ramis enatis et rutis sentibusque interjectis efficerant, ut instar muri haec sepes munimenta praeberet, quo non modo non intrari, sed ne perspicere possent.“ Einer aus einem Erddamme bestehenden Landwehr ist bei Tacitus, *Annal. II. 19* erwähnt in der Stelle: „— silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur.“ (vgl. Klostermeier, *Wo Hermann den Varus schlug.* S. 69. 103.)

wohnheit, nicht allein das Privateigenthum, sondern auch das Gebiet einer Gemeinde durch Hecken abzugrenzen, hier ganz derselben Erscheinung, wie in einem andern Lande des sächsischen Stamms, England, wo town, Stadt nach Grimm (deutsche Rechtsalterthümer S. 534) von *Zaun* abzuleiten ist und ursprünglich ein eingezäuntes Gebiet bedeutet.

Von ihren „Thunen“ d. i. ihren umzäunten Gärten und Feldern bezahlten nach einer im hiesigen Archiv befindlichen Urkunde 55 freie Grundbesitzer im Kirchspiele Schötmar, nachdem im J. 1385 Simon, edler Herr zur Lippe mit andern westfälischen Fürsten den kaiserlichen Landfrieden beschworen hatte, die s. g. Friedensgelder als eine öffentliche Abgabe für den ihnen zu Theil gewordenen Schutz (vgl. *Haeblerlin* anlect. med. aev. p. 344. 599. und *Falkmann*, Beiträge zur lipp. Gesch. S. 210).

Nur, was überhaupt eingehegt, gezäunt oder in anderer Weise begrenzt war, lag im „Frieden“, hieß deshalb „eingefriedigt“ und war „gewehrt“, genoß des öffentlichen Schutzes und hatte folglich auch einen „Werth“. Für wie wichtig deshalb diese Art der natürlichen und der rechtlichen Sicherstellung des Privat- oder des Gesamteigenthums angesehen wurde, das geht endlich noch daraus hervor, daß nachweislich in späterer Zeit, vermuthlich aber auch schon innerhalb dieses Zeitraums, besondere Wächter oder Wärter für diese Landwehren und deren Ein- und Ausgänge angestellt waren, die dafür in der Nähe der letzteren selbst ein Besitzthum hatten. Daher rühren die unter den Colonen so vielfach vorkommenden Namen: Schnatmann, Wehrmann, Pohlmann, Wellner¹⁴⁾ Knickmann, Bäumer oder Böhmer, Schlingmann, Thürmer

14) Vgl. auch *Webbigen*, Beschreibung der Grafsch. Ravensberg. Bb. 2. S. 330.

und Wortmann. Derartige Grenzwärter waren in den jetzigen Aemtern Schötmar und Derlinghausen der „Schuckenbäumer, Kusenbäumer, Lochhauser und Ahmser Bäumer“. Mit „Thurn, Ring und Landwehren“ zu Derlinghausen war später die Bracht'sche Familie daselbst belehnt, „um diese ihrer Natur nach freien und nicht sonderlich ertragenden Stücke anzubauen.“ Die Stadt Lippstadt hatte an den verschiedenen Ausgängen ihrer Mark sechs „Bäumer“ und „Wärtner“, Detmold die „Hohenwart“ (niedersächs. „Hauhenword“); das Dorf „Wörderfeld“ liegt nahe an der Landesgrenze. Die Stadt Lemgo hat noch gegenwärtig ihre vier „Thürmer“¹⁵⁾ und „Albert vor dem Schlinge“ bei Heiligenkirchen lag urkundlich früher die Verpflichtung ob, das dortige „Schling“ (einen sich horizontal drehenden Baum) zu öffnen und wieder zu verschließen, so wie Brinkmann und Schulze zu Hörste die Schlinge „auf den Dören“ zu schließen hatten.

Nach allen diesen zahlreichen Denkmälern, die zum Theil wenigstens einer uralten Vergangenheit angehören, können wir also annehmen, daß auch im hiesigen Lande schon früh Gemeindev Verbände in der Form von Mark- und Hagengenossenschaften vorhanden waren, unter welchen wir uns der Haupt-

15) Ober „Thurmmeier“. Die Wörter Thür und Thurm scheinen übrigens gerade in Beziehung auf die Ausgänge der Landwehren und auf jene ältesten Arten von Thürmen oder Warten an denselben einen gleichen Ursprung in „Tuwara“ (vgl. Schwentke a. a. O. S. 710), also der Zuwehr eines Ausganges und in dem die Oeffnung eines geschlossenen Raums „Tuwarden“ (dem „Touarnd“, wie noch jetzt „Thurm“ niedersächsisch ausgesprochen wird) zu haben. In Uebereinstimmung damit heißt ein Grenzbezirk der Stadt Horn beim „Hagen und Knick zu Balhausen“ und nicht entfernt vom Dorfe „Wehren“ der: „Duward“ oder „Duwardsberg“, wo früher also wahrscheinlich nicht ein „tauber Arend“, wie es wohl erklärt ist, Grundstücke besaßen, sondern ein Thurm gestanden und ein Wärter gewohnt hat. In dem engl. tower ist die Wurzel: „zuwehren oder zuwahren“ noch deutlicher zu erkennen.

sache nach, theilweise nur in etwas größerer Ausdehnung, nichts als unsere jetzigen Bauerschaften zu denken haben, die auch immer eine größere Anzahl von Bauerhöfen, oft auch mehrere Dörfer umfassen. Der letztere Ausdruck bezeichnet ebenfalls eine Gesamtheit von bäuerlichen Grundbesitzern, aber vielleicht seinem Ursprunge nach in einer von den Hagen- oder Markgenossenschaften etwas verschiedenen Bedeutung, von welcher im Zusammenhange weiter unten gesprochen werden soll.

§. 4.

Eigenthum der Einzelnen; Hoven; Brachfeld.

Diejenigen größern Wald- und Weidebezirke, welche aus der Gesamtmark, namentlich vielleicht für eine sich abzweigende neue Gemeinde abgesondert wurden, hießen die *Sundern*¹⁾, welchem Ausdrucke wir im hiesigen Lande auch noch mehrfach begegnen. Zur Vertheilung unter die einzelnen Markgenossen wurden aber aus dem Gesamteigenthume nach einem bestimmten, wiewohl wahrscheinlich mit der Anzahl der Theilhaber („pro numero cultorum.“ Tac. Germ. 26.) und dem Umfange des zu theilenden Bodens wechselnden Maße s. g. *Hoven* (Hoben oder Huben) ausgeschieden, welche nach Grimm N. N. S. 535 in einer Gegend 40, in der andern nur 30 Morgen enthielten, nach v. Sartzhausen (die Agrarverfassung in den Fürstenth. Paderborn und Corvey S. 96. Not. *) sogar in derselben Gegend zwischen

1) Vgl. Bender a. a. D. S. 128. In einer das Kloster Wilbasen betreffenden Urkunde von 1183 bei Schaten, Annal. Paderborn. T. I. S. 859 wird der „Sundern“ bei Horn erwähnt, und in einer andern von Bender angeführten Urkunde vom J. 1223 heißt es: *curtem in Holthusen cum incedua silva, quas vulgo sundere dicitur.* Im Amte Lage haben wir noch jetzt die „Heisundern“. Ueber die Bedeutung des „Hei“ vgl. die Anm. 4.